

Satzung	24.09.2009	
1. Änderung	15.10.2015	1. Amtsblatt LK/GF v. 29.1.2016

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 – Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 – Kosten- und Gebührenschuldner

- 1a) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung a),d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG. Hiernach ist kostenersatzpflichtig

derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, die Vorschriften des Nds. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;

- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

1b) Der Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Buchstabe b) der Satzung bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser).

1c) Der Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Buchstabe c) der Satzung bestimmt sich nach § 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 – Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zu Grunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 – Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich

nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, Hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Isenbüttel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.
- 2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.12.1988 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der

Samtgemeinde Isenbüttel vom 24.09.2009

1. Kosten für die Inanspruchnahme von Personal je Stunde

		Tarif je Einsatzstunde
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	14,00 €

2. Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde

		Tarif je Einsatzstunde
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	102,00 €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	133,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2	72,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug	112,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	134,00 €
2.6	Doppelkabine	111,00 €
2.7	Einsatzleitwagen	78,00 €
2.8	Wirtschaftswagen / Transporter	103,00 €

2.9	Schlauchboot auf Trailer	41,00 €
-----	--------------------------	---------

3. Kosten für Verbrauchsmaterialien

		Tarif je Einsatzstunde
3.1	Ölbindemittel	Tagespreis + 10 %
3.3	Handfeuerlöscher	Preis der betriebsbereiten Instandsetzung + 10 %
3.4	Sonstige verbrauchte Materialien / Auslagen	Tagespreis + 10 %

4. Sonstiges

		Tarif je Einsatzstunde
4.1	Missbräuchliche Alarmierung	Entgelte nach Kostentarif

Isenbüttel, 15.10.2015

Samtgemeinde Isenbüttel

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister